

Definition des Begriffes „Arbeitsplatz“ in ASR

Stand: 02.05.2018

Gemäß der Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Folgendes bekannt:

- Erkenntnisse des Ausschusses für Arbeitsstätten – ASTA - zur Definition des Begriffes Arbeitsplatz in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Mit der Übergangsvorschrift in § 8 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, wird geregelt, dass die Anforderungen an den „Arbeitsplatz“ in den vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten ASR hinsichtlich der Übereinstimmung mit der geänderten Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 4 der ArbStättV durch den ASTA überprüft und ggf. entsprechend angepasst werden müssen. Der ASTA ist bei seiner Prüfung der ASR zu folgendem Ergebnis gekommen:

Bei 8 ASR sind keine Änderungen hinsichtlich der Verwendung des Begriffes „Arbeitsplatz“ erforderlich. Dabei handelt es sich um:

- ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- ASR A1.7 „Türen und Tore“
- ASR A1.8 „Verkehrswege“
- ASR A3.5 „Raumtemperatur“
- ASR A3.6 „Lüftung“
- ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“
- ASR A4.4 „Unterkünfte“

Für alle übrigen ASR gelten die Regelungen zum Fortbestand der ASR bis zur Bekanntmachung neuer Fassungen gemäß § 8 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung.